



(11)

EP 2 500 140 A3

(12)

# EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**23.11.2016 Patentblatt 2016/47**

(51) Int Cl.:  
**B25B 27/10** (2006.01)  
**B21D 17/04** (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**19.09.2012 Patentblatt 2012/38**

(21) Anmeldenummer: **12159790.0**

(22) Anmeldetag: 16.03.2012

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB  
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO  
PL PT RO RS SE SI SK SM TR

**DEUTSCHE DEMOKRATISCHE  
REPUBLIK**

(30) Priorität: 17.03.2011 DE 102011001342

(71) Anmelder: **KE KELIT Kunststoffwerk Gesellschaft m.b.H.**  
**4020 Linz (AT)**

(72) Erfinder: **KE KELIT Kunststoffwerk Gesellschaft m.b.H.**  
1020 Linz (AT)

(74) Vertreter: Patentanwaltskanzlei Hübscher  
Spittelwiese 4  
4020 Linz (AT)

## (54) Vorrichtung zum Bearbeiten von Rundkörpern

(57) Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung zum Rollverpressen von Rundkörpern, beispielsweise von Rohren. Die Vorrichtung umfasst eine Handhabe (100) sowie eine damit drehbeweglich verbindbare Wälzkörperhalterung (200). Eine Antriebswelle (111) an der Handhabe (100) erlaubt den Ansatz eines manuellen oder maschinellen Drehantriebes, über welchen die Wälzkörperhal-

terung (200) in Rotation versetzt werden kann. Des Weiteren kann die Wälzkörperhalterung (200) zangenartig von der Handhabe (100) aufgenommen werden. Durch Abtasten einer Exzenterwelle (209) können Druckrollen (204) der Wälzkörperhalterung (200) radial verstellt werden.

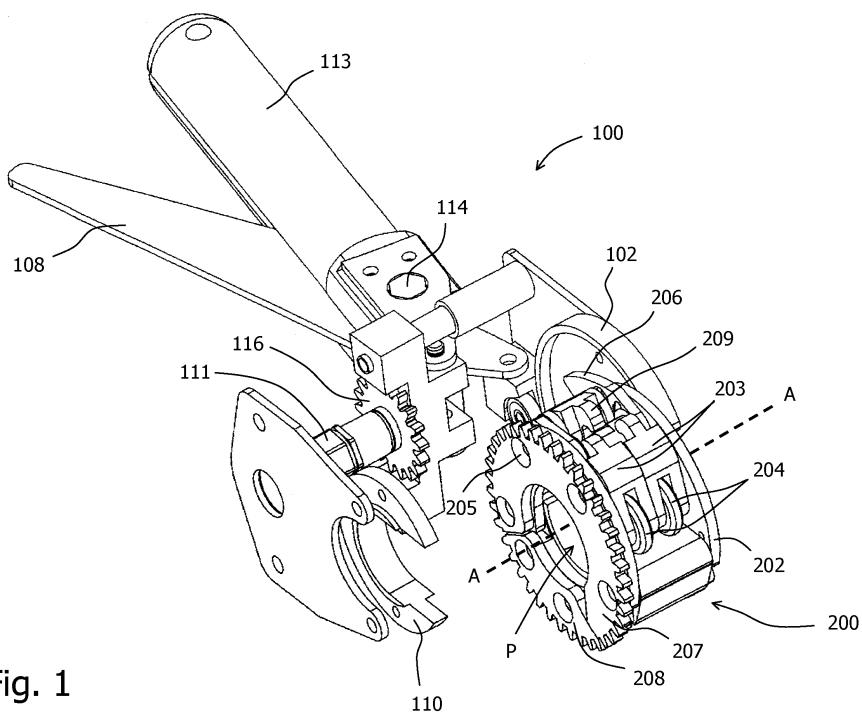


Fig. 1



## EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 12 15 9790

5

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE				
			BETRIFFT ANSPRUCH	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10	X	EP 1 712 316 A1 (ITT MFG ENTERPRISES INC [US]) 18. Oktober 2006 (2006-10-18) * Absatz [[0012]] - Absatz [[0027]]; Abbildungen 9-18 *	1,5	INV. B25B27/10 B21D39/04 B21D17/04
15	X	US 4 769 911 A (ARAKI MASAHIRO [JP]) 13. September 1988 (1988-09-13) * Spalte 1, Zeile 8 - Zeile 40; Abbildungen 1,3,6-9 *	1,3,5	
20	X	US 5 528 919 A (MCGRADY JEFFREY L [US] ET AL) 25. Juni 1996 (1996-06-25) * Spalte 4, Zeile 55 - Spalte 5, Zeile 32; Abbildungen 1-6 *	1,5	
25	X	US 2010/166516 A1 (KAROW PHILIP [US]) 1. Juli 2010 (2010-07-01) * fig. 6, 13; [0043], [0053], [0056] *	1,5,9	
	Y,D	DE 103 42 172 A1 (KNIPPING DANIEL [DE]) 16. Juni 2005 (2005-06-16) * [0020], [0022] *	3	RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
30	X	US 2 587 186 A (JEAN MANTELET) 26. Februar 1952 (1952-02-26) * Fig. 1-5; Sp. 2, Z. 10 - Sp. 3, Z. 44 *	2,10	B21D
35	X	DE 25 11 942 B1 (ENGELMANN HERBERT) 2. September 1976 (1976-09-02) * Fig. 1-3; Sp. 4, Z. 37 - Sp. 6, Z. 30 *	4,6,7	
	A	US 3 062 263 A (LESTER AUSTING AUGUST THEODORE ET AL) 6. November 1962 (1962-11-06) * das ganze Dokument *	8	
40	A		4	
45				
50	2	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
		Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
		Den Haag	3. Oktober 2016	Hartnack, Kai
		KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		
		X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze	
		Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie	E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist	
		A : technologischer Hintergrund	D : in der Anmeldung angeführtes Dokument	
		O : nichtschriftliche Offenbarung	L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument	
		P : Zwischenliteratur		
			& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	



Nummer der Anmeldung

EP 12 15 9790

5

**GEBÜHRENPFlichtIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

10

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

15

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

20

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

35

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

40

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung, nämlich Patentansprüche:

50

55

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 12 15 9790

10

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1, 3, 5, 9

15

Vorrichtung zum Bearbeiten von Rundkörpern, aufweisend eine Wälzkörperhalterung und eine Handhabe, wobei die Handhabe eine Antriebswelle für den Ansatz eines manuellen oder maschinellen Drehantriebes aufweist. Konzept: Antrieb der Wälzkörperhalterung.

---

25

2. Ansprüche: 2, 10

20

Vorrichtung zum Bearbeiten von Rundkörpern, aufweisend eine Wälzkörperhalterung und eine Handhabe, wobei die Handhabe zangenartig bewegbare Lagerschalen zur Aufnahme der Wälzkörperhalterung aufweist. Konzept: Mechanismus zur Aufnahme der Wälzkörperhalterung.

---

30

3. Ansprüche: 4, 6-8

35

Wälzkörperhalterung mit einem Bearbeitungskörper, der an einem beweglichen Träger gelagert ist, wobei der Träger eine drehbewegliche Exzenterwelle abtastet. Konzept: Einspannen des Rundkörpers/Zustellen der Wälzkörper in der Wälzkörperhalterung.

---

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 12 15 9790

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten  
Patentdokumente angegeben.  
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

03-10-2016

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
15	EP 1712316 A1	18-10-2006	EP JP US	1712316 A1 2006289603 A 2006230802 A1	18-10-2006 26-10-2006 19-10-2006
20	US 4769911 A	13-09-1988	JP JP US	S6333963 B2 S61121813 A 4769911 A	07-07-1988 09-06-1986 13-09-1988
25	US 5528919 A	25-06-1996		KEINE	
30	US 2010166516 A1	01-07-2010		KEINE	
35	DE 10342172 A1	16-06-2005		KEINE	
40	US 2587186 A	26-02-1952	CH DE FR US	265457 A 804114 C 954885 A 2587186 A	15-12-1949 16-04-1951 06-01-1950 26-02-1952
45	DE 2511942 B1	02-09-1976		KEINE	
50	US 3062263 A	06-11-1962		KEINE	
55					

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82